

Satzung

über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkreditsatzung) der Gemeinde Simmerath für das Haushaltsjahr 2016 vom 14. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 08. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite), die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkreditsatzung) der Gemeinde Simmerath im Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 14. Dezember 2015

gez.: Karl-Heinz Hermanns
Bürgermeister